OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302835/2/GS/CG

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S Ö, vertreten durch M P, Steuerberatungs GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17. Jänner 2020, GZ: BHPE/919110001099 /19, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als eine Gesamtstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.01.2020, GZ: BHPE/919110001099/19, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2018
Ort: x

Sie haben als Verantwortlicher der Firma x OG mit Sitz in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung der OÖGKK, zugestellt am 25.09.2018 an den Träger der Krankenversicherung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 27.09.2018, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
für die OÖGKK relevante Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Dienstzettel, Stundenlisten, Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstpläne, Auszahlungsbelege und Lohnzettel für:

a. Arbeitnehmer/in: Ö M (Sozialversicherungsnummer 2828 081196)
b. Arbeitnehmer/in: Ö M (Sozialversicherungsnummer 3566 111299)
c. Arbeitnehmer/in: Ö V (Sozialversicherungsnummer: 3193 051173)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 27 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
zu 1a. bis 1c.: jeweils 500 Euro	zu 1a. bis 1c.: jeweils 16 Stunden		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF. BGBl. I Nr. 32/2018 iVm. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 150,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.650,00.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf der schriftlichen Aufforderung der Oö. Gebietskrankenkasse vom 21. September 2018, alle Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen und Dienstverträge für den Zeitraum von 01.06.2018 bis 31.07.2018 vorzulegen, nicht nachgekommen sei, somit sei der objektive Tatbestand der im Spruch vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Die Bf traf als Verantwortliche der Fa. x OG die Obliegenheit durch Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass den Gesetzesvorschriften entsprochen würde. In der Rechtfertigung wäre vorgebracht worden, dass das Schreiben von einem Angehörigen des Haushalts entgegengenommen worden wäre, in der Folge jedoch unter die andere Post und dadurch in Verlust geraten sei. Die private Post und die Firmenpost wären zudem an die gleiche Adresse zugestellt und erst nach Entgegennahme sortiert worden. Diese Ausführungen stünden einem Erfüllen der Obliegenheit zur Schaffung eines wirksamen Kontrollsystems geradezu diametral entgegen. Insofern argumentiert werde, für die Beschuldigte wäre auch bei Kenntnis des Inhalts des Schreibens nicht erkennbar gewesen, dass es sich dabei um eine Aufforderung gehandelt hätte, deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht gewesen wäre, dürfe auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach Verantwortliche einer Firma verpflichtet seien, sich über die ihre Tätigkeit betreffenden Rechtsvorschriften zu informieren. Dass dies ein intensives Paragraphenstudium bedingen würde, sei überdies wohl kaum zutreffend, zumal die einschlägige Bestimmung des § 14 LSD-BG dem Aufforderungsschreiben beigefügt gewesen wäre und zudem der Passus betreffend die Frist durch Fettdruck hervorgehoben worden wäre. Zur vorgebrachten Unionsrechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen des LSD-BG bleibe festzuhalten, dass die beanstandete Regelung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ohnehin nicht zur Anwendung gelange. Da keine Umstände dargetan worden wären, aufgrund derer davon auszugehen wäre, dass die Bf an der angelasteten Übertretung kein Verschulden treffe, sei auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen. Zur Strafbemessung wurde festgehalten, dass keine einschlägige Verwaltungsvorstrafe nach dem LSD-BG bekannt sei und vom Milderungsgrund der Unbescholtenheit auszugehen sei. Erschwerungsgründe wären keine bekannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die im Wege der steuerlichen Vertretung rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der von der BH Perg festgestellte Sachverhalt grundsätzlich richtig sei, aber unvollständig. aus den vorhandenen Beweismitteln, nämlich aus dem Rückschein und der Stellungnahme der Beschuldigten ergebe sich zweifelsfrei, dass das Schreiben der GKK, welches das gegenständliche Verfahren ausgelöst habe, der Beschuldigten tatsächlich nicht zugegangen sei. Es handle sich dabei um ein wesentliches Sachverhaltselement zur Beurteilung, ob die Beschuldigte fahrlässig gehandelt habe. Aufgrund der vorhandenen Beweismittel (Rückschein und Stellungnahme der Beschuldigten) ergebe sich, dass das Schreiben der GKK der Beschuldigten tatsächlich nicht zugegangen sei. Folglich liege ein Zustellmangel vor. Dadurch, dass der Beschuldigten das Schreiben tatsächlich nicht zugegangen sei,

hätte sie davon nichts wissen können. Die beschriebene Tatsache schließe somit Fahrlässigkeit seitens der Beschuldigten aus. Eine Strafe von 500 Euro pro Dienstnehmer sei für die Beschuldigte eine sehr hohe Belastung. Eine solch hohe Strafe sei auch insofern nicht nachvollziehbar, als kein Lohn- und Sozialdumping vorliege. Auch sonst sei die Beschuldigte bemüht, stets alle gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten. Die Bf habe ja schließlich auch tatsächlich alle geforderten Unterlagen übermittelt. Bezeichnend sei auch, dass die GKK kein einziges Mal das Schreiben urgiert habe, sondern ein dreiviertel Jahr später eine Strafanzeige bei der BH einbringe. Hinsichtlich der Strafbemessung wird vorgebracht, dass die Beschuldigte Ende September 2018 beruflich und auch privat sehr ausgelastet gewesen wäre. Auch beruflich wäre die Bf sehr eingespannt gewesen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre enorm gewesen, das Unternehmen der Bf sei ein kleiner Familienbetrieb. Der vorliegende Sachverhalt sei eindeutig durch den Wortlaut des § 20 VStG gedeckt. Als Milderungsgründe kämen die bisherige Unbescholtenheit, keine Schadensherbeiführung, Schuldausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgrund in Frage. Eine Unterentlohnung sei zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Die Bf habe aber auch sogleich von sich aus bereits die in den gegenständlichen Schreiben der GKK angeforderten Unterlagen übermittelt. Ein Schuldausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgrund liege ebenso vor. Dadurch, dass der Bf das Schreiben tatsächlich nicht zugegangen sei, sei ein solcher Schuldausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgrund gegeben. Auch bei einem noch so zuverlässigen, rechtstreuen Menschen komme es vor, dass postalische Schriftstücke nicht zugehen würden. Die Milderungsgründe würden daher die Erschwernisgründe überwiegen und daher sei § 20 VStG anwendbar und die Mindeststrafe wäre demnach auf die Hälfte zu reduzieren. Die BH Perg habe überdies auch die Unsicherheit der Anwendbarkeit des LSD-BG aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH nicht berücksichtigt. Im Sinne einer europarechtskonformen Anwendung des LSD-BG sei die Strafe nur einmal zu verhängen. Das Straferkenntnis der BH Perg widerspreche daher in seiner derzeitigen Form dem Europarecht und sei schon alleine deswegen abzuändern bzw. aufzuheben. Durch eine europarechtskonforme Anwendung des LSD-BG dürfe die Strafe daher höchstens 500 Euro betragen. Durch die Anwendbarkeit des § 20 VStG betrage daher das korrekte Strafausmaß im Sinne der Rechtslage 250 Euro.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 21.10.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden, da nur eine unrichtige

rechtliche Beurteilung behauptet wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der x OG, x. Zur Überprüfung, ob die nachstehend angeführten Dienstnehmer das kollektivvertraglich gebührende Entgelt erhalten haben, richtete die Oö. Gebietskrankenkasse am 21.09.2018 die schriftliche Aufforderung an die Bf als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der x OG und Dienstgeberin, dem Sozialversicherungsträger relevante Lohnunterlagen wie Dienstverträge/ Dienstzettel, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Auszahlungsbelege und Lohnzettel für alle Dienstnehmer im Zeitraum 01.06.2018 bis 31.07.2018 vorzulegen:

- M Ö, VSNR 2828 081196
- M Ö, VSNR 3566 111299
- V Ö, VSNR 3193 051173

Auf die gesetzliche Vorlagefrist (Absendung der Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags) wurde im Schreiben hingewiesen.

Laut im Akt einliegenden Rückschein erfolgte die Übernahme des Aufforderungsschreibens vom 21.09.2018 am 25.09.2018 durch eine(n) Mitbewohner/in.

Die angeforderten Unterlagen langten innerhalb der Frist nicht bei der Gebietskrankenkasse ein.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem von der Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 64/2017, ist der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen dem § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes hat die Oö. Gebietskrankenkasse nachweislich Ö S als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und somit als zur Vertretung nach außen Berufene und Arbeitgeberin der namentlich angeführten Dienstnehmer zur Vorlage der auch im Schreiben näher angeführten Lohnunterlagen für den Prüfungszeitraum 01.06.2018 bis 31.07.2018 aufgefordert und gleichzeitig in dem Aufforderungsschreiben auf die Vorlagefrist von zwei Werktagen hingewiesen. Eine Übermittlung sämtlicher Unterlagen ist in dieser Frist nicht erfolgt. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt und nicht verlängerbar. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und somit zur Vertretung nach außen Berufene hat die Bf die Übertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Die Bf wendet ein, dass ihr das gegenständliche Schreiben der Gebietskrankenkasse tatsächlich nicht zur Kenntnis gelangt sei.

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass lt. der vorliegenden Übernahmebestätigung, das Aufforderungsschreiben der Oö. Gebietskrankenkasse vom 21.09.2018 am 25.09.2018 von einer Mitbewohnerin übernommen wurde. Das Zustellgesetz – ZustG bestimmt zur Ersatzzustellung Folgendes:

„§ 16. (1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam."

Das gegenständliche Aufforderungsschreiben der GKK wurde von einem/r Mitbewohner/in übernommen. Dies ist durch Unterschrift auf der Übernahmebestätigung festgehalten. Die Zustellung an den Empfänger (somit die Bf) ist daher mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Dokuments durch den Ersatzempfänger als bewirkt. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle, sodass die Bf vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen hätte können, wurde von der Bf nicht eingewendet. Die Ersatzzustellung an den Mitbewohner gilt somit als bewirkt.

Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (2. Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Die Bf wendet ein, dass sie vom Schreiben nichts wissen hätte können, weil es ihr tatsächlich nicht zugegangen sei und diese Tatsache Fahrlässigkeit seitens der Bf ausschließe.

Die Beschwerdeführerin vermochte jedoch damit kein mangelndes Verschulden aufzuzeigen. Im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten iSd § 5 Abs. 1 VStG wie dem hier vorliegenden, bei welchem gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) besteht, ist es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes Sache des Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0260; 09.10.2013, 2013/08/0183; 28.03.2014, 2014/02/0004). In diesem Zusammenhang wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, das Vorhandensein eines funktionierenden Kontrollsystems aufzuzeigen. Die Beschwerdeführerin hat das Vorliegen eines solchen nicht einmal behauptet und in keiner Weise nachgewiesen. Es wäre jedoch der Beschwerdeführerin oblegen, ein zur Umsetzung ihrer bestehenden Kontrollpflichten wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Es wäre von der Beschwerdeführerin konkret darzulegen gewesen, welche Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen wurden (VwGH 03.09.2008, 2005/03/0108, und vom 18.05.2001,2010/03/0196, mwH).

Als Verantwortliche der Fa. x OG und Dienstgeberin hätte sich die Bf über die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG informieren müssen. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Privatpost als auch die Firmenpost gemeinsam an der Wohnadresse der Bf einging, musste von der Bf besonderes Augenmerk auf den firmenmäßigen Posteingang gelegt werden, sodass keine Firmenschriftstücke in Verstoß geraten können. Dies umso mehr, wenn die Bf beruflich wie privat zu dieser Zeit sehr ausgelastet gewesen ist. Ein diesbezügliches Kontrollsystem wurde von der Bf nicht eingewendet.

Die Verpflichtung eines Arbeitgebers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (vgl. dazu VwGH 12.09.1980, 677/79). Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb jedenfalls zumindest fahrlässiges Verhalten vorliegt und die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Lediglich in der Straffrage war im Hinblick auf die Strafbestimmungen des LSD-BG zur Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen im Hinblick auf die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofes sowie der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Folgendes zu beachten:

In Anbetracht der jüngeren Judikatur des EuGH und des VwGH (vgl. das Urteil des

EuGH vom 12.09.2019, C-64/15, Maksimovic u.a. sowie das Erkenntnis des VwGH vom 15.10.2019, Zl. Ra 2019/11/0033) war aufgrund partieller Verdrängung der innerstaatlichen Strafsanktionsnorm zwecks Herstellung der Unionsrechtskonformität lediglich eine einzige Geldstrafe wegen der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen betreffend die angeführten Arbeitnehmer zu verhängen. Weiters ist keine gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe zu Grunde zu legen und die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist rechtswidrig (vgl. VwGH vom 26.02.2020, Ra 2020/11/0004).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist aufgrund der Angaben der Bf davon ausgegangen, dass die Bf aus ihrem Gewerbebetrieb im Jahr 2018 kein Einkommen hatte, sie verheiratet und sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder ist. Angemerkt wird diesbezüglich, dass in der Beschwerde dazu vorgebracht wurde, dass 2018 für den Betrieb der Bf das bisher umsatzstärkste Jahr gewesen ist (Seite 3). Als mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit der Bf gewertet. Erschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden.

Im Rahmen des anzuwendenden Strafsatzes bis 5.000 Euro erscheint für die nicht fristgerechte Übermittlung von Lohnunterlagen von drei Arbeitnehmern eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro als angemessen, zumal die Lohnkontrolle durch die Tat vereitelt wurde und das Verschulden der Bf keineswegs als gering einzustufen war. Als strafmildernd kommt der Bf – wie bereits ausgeführt – ihre Unbescholtenheit zu Gute. Weiters ist die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens als strafmildernd zu werten.

Gemäß § 20 kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Auch war kein geringfügiges Verschulden festzustellen, sodass auch nicht von einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als eine Gesamtstrafe in der Höhe von 500 Euro zu verhängen war.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 50 Euro festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich